

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 4. September 1877.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. August 1877, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

---

Bekanntmachung, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz betreffend.

### Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt von 1877 S. 3) am 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit getreten ist, hat sich das Bedürfniß gezeigt, im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen, welche Verträge und Uebereinkommen zwischen einzelnen Deutschen Staaten und der Schweiz über solche Gegenstände, auf welche sich der Niederlassungsvertrag erstreckt, nunmehr für aufgehoben zu erachten sind. Es hat daher nach vorgängigem Benehmen mit den einzelnen Bundesregierungen ein Erklärungsaustrausch zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft stattgefunden, durch welchen die einzelnen hier in Betracht kommenden, durch den Niederlassungsvertrag vom 27. April v. Js. außer Kraft getretenen früheren Verträge und Uebereinkommen constatirt worden sind.